

M 15 K 17.33195



Verkündet am 26.04.2019
{§§116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO
Urkundsbeamter
des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Referat 620, AS München,
Streitfeldstr. 39, 81673 München,
[REDACTED]-479

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 15. Kammer,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung

am 26. April 2019

folgendes

Urteil:

- I. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.
Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Dezember 2016 wird in den Nrn. 1 und 3 bis 6 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin, die nach eigenen Angaben chinesische Staatsangehörige tibetischer Volkszugehörigkeit ist, stellte am 5. Juni 2014 Asylantrag.

Am 8. Mai 2014 war das Stadtjugendamt München zum Vormund für die Klägerin bestellt worden.

In der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 24. November 2014 gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass ihr Vater anlässlich einer Demonstration im Jahr 2008 verhaftet und Ende 2011 völlig geschwächt und krank aus der Haft entlassen worden sei. Am 12. Mai 2012 sei er an den Folgen der Haft gestorben. Danach habe sie weitgehend allein gelebt, da ihre Mutter schon verstorben sei, als sie klein gewesen sei. Teilweise sei sie auch bei den Nachbarn gewesen und ab und zu habe sie Besuch von einer Tante väterlicherseits erhalten, die Nonne in einem Kloster in Lhasa sei. Am 10. März 2013 habe sie von Nachbarn gehört, dass es eine Demonstration gebe. Obwohl sie es zunächst nicht vorgehabt habe, sei sie mit den Nachbarn zu dieser Demonstration gegangen. Als die Polizei ge-

kommen sei und die vordersten Demonstranten verhaftet habe, sei sie weggelaufen. Zuhause habe ihr die Tante, die erst dann erfahren habe, dass sie bei der Demonstration dabei gewesen sei, Vorhaltungen gemacht. Sie müsse doch wissen, was passiere, wenn man an einer Demonstration teilnehme. Anschließend sei die Tante aus dem Haus gegangen. Einige Minuten später beim Zurückkommen habe sie gesagt, die Polizei werde kommen und nach ihr, der Klägerin, suchen. Daraufhin sei sie von der Tante zu einem älteren Paar in Lhasa gebracht worden, wo sie monatelang geblieben sei. Eines Nachts sei dann ein LKW gekommen und die Tante habe ihr gesagt, sie solle mitfahren, sie selbst werde später nachkommen. Letzteres habe die Tante aber - wie sie nunmehr wisse - nur gesagt, damit sie den LKW besteige. Nach einigen Stunden im LKW sei sie gemeinsam mit einigen anderen Personen ausgestiegen und zu Fuß nach Nepal weitergegangen. Bei einer Rückkehr nach China habe sie Angst vor den Chinesen, zumal sie zu Hause allein wäre.

Aufgrund von Zweifeln an der Herkunft der Klägerin aus Tibet (China) gab das Bundesamt eine Sprach- und Textanalyse bei seiner Stelle Tib. 1711 in Auftrag. Diese kam zum Ergebnis, dass die Klägerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sowohl aus Nepal als auch aus Indien stamme. Eine Herkunft der Klägerin aus Tibet (China) wurde ausgeschlossen.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2016, zugestellt am 28. Dezember 2016, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanererkennung (Nr. 2) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) als offensichtlich unbegründet ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4) und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, anderenfalls wurde ihr die Abschiebung in den Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Nr. 5). Zudem wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Die Würdigung aller Umstände führe nicht zu der Überzeugung, dass die Klägerin die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China besitze. Sie habe keine Papiere vorgelegt und ihre Aussage, dass ihr die Dokumente nicht wichtig gewesen seien, sei nicht glaubhaft. Fragen zu ihren Verhältnissen in China habe sie ausweichend beantwortet und auch die Sprachanalyse komme widerspruchsfrei und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Klägerin nicht aus der Volksrepublik China stamme. Der Asylantrag werde als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG abgelehnt, da die Klägerin im Asylverfahren über ihre Identität getäuscht habe.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin erhoben hiergegen am 16. Februar 2017 Klage und beantragten unter Wiedereinsetzung in die Klagefrist

1. den Bescheid vom 22. Dezember 2016 aufzuheben,
2. das Bundesamt zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, hilfswise, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfswise, subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfswise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde der Vortrag der Klägerin wiederholt bzw. vertieft und ergänzend im Wesentlichen ausgeführt, dass die Klägerin den Bescheid erst am 10. Februar 2017 vom Jugendamt zugeschickt bekommen habe. Das Jugendamt habe sich nicht verpflichtet gesehen, die Klägerin früher zu informieren, da man gedacht habe, dass alle Beteiligten einen Abdruck bekommen hätten. Die Klägerin sei zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses bereits volljährig gewesen, sodass die Zustellung an das Stadtjugendamt nicht mehr zulässig gewesen sei. Eine eidesstattliche Erklärung der Klägerin vom 15. Februar 2017, dass sie erst am 13. Februar 2017 von dem Bescheid Kenntnis erlangt habe, wurde vorgelegt.

Die Anhörung sei in der Muttersprache der Klägerin, Tibetisch, erfolgt. Warum ein Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis komme, dass die Klägerin nicht aus

der autonomen Provinz Tibet stammen könne, könne nicht nachvollzogen werden. Zumindest bestehe aufgrund der Erkrankung ein Abschiebungshindernis.

10 Insbesondere Bestätigungen des Vereins der Tibeter in Deutschland e.V. vom [REDACTED] 2017, 5. Juni 2018, [REDACTED] 2018, [REDACTED] 2019 und [REDACTED] 2019, wonach dieser die tibetische Nationalität und den Geburtsort [REDACTED], Tibet) der Klägerin verifiziert habe, eine Bestätigung des Büros des Dalai Lama vom [REDACTED] 2019, dass die Klägerin Tibeterin ist, Fotos über die Teilnahme der Klägerin an Demonstrationen und tibetischen Veranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2019 sowie ein ärztlicher Bericht vom [REDACTED] 2018, wonach bei der Klägerin eine schwere depressive Episode diagnostiziert wird, und ein Bericht einer psychologischen Psychotherapeuten vom [REDACTED] 2019 wurden vorgelegt.

11 In der mündlichen Verhandlung stellte der Klägerbevollmächtigte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 16. Februar 2017 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16 a GG) nicht gestellt, die Klage insoweit zurückgenommen wird.

12 Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

13 Gleichzeitig mit der Klage sowie am 30. Juli 2018 eingereichte Anträge, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, wurden mit Beschlüssen vom 24. August 2017 (M 15 S 17.33197) und 16. August 2018 (M 15 S 18.32976) jeweils abgelehnt.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren und in den Verfahren M 15 S 17.33197 und M 15 S 18.32976 sowie auf die vorgelegte Behördenakte und die Niederschrift der mündlichen Verhandlung am 26. April 2019 Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes), ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

- I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere war die Zustellung des streitgegenständlichen Bescheids an das Jugendamt aufgrund der damals bereits vorliegenden Volljährigkeit der Klägerin nicht wirksam bzw. kann hinsichtlich der Klagefrist (§ 74 VwGO) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, da sie ohne Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten (§ 60 VwGO).
- II. Die Klage ist auch begründet, da die Beklagte zur Feststellung verpflichtet ist, dass bei der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG vorliegt.
 1. Gemäß § 3 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Das Gericht muss dabei sowohl von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen. Dem persönlichen Vorbringen des Rechtssuchenden und dessen Würdigung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, ist für die Glaubwürdigkeit auf die Plausibilität des Tatsachenvortrags des Asylsuchenden, die Art seiner Einlassung und seine Persönlichkeit - insbeson-

dere seine Vertrauenswürdigkeit - abzustellen. Der Asylsuchende ist insoweit gehalten, seine Gründe für eine Verfolgung bzw. Gefährdung schlüssig und widerspruchsfrei mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. BVerwG, U.v. 12.11.1985-9 C 27.85-juris).

20 2. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

21 2.1 Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin nicht nur tibetische Volkszugehörige ist - was von Beklagtenseite nicht bestritten wird -, sondern auch ursprünglich aus Tibet stammt und damit die chinesische Staatsbürgerschaft hat. Die entsprechenden Fragen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung konnte sie widerspruchsfrei, glaubhaft und ohne Zögern beantworten und auch ihre Schilderungen beim Bundesamt waren sehr ausführlich und detailliert.

22 Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich insoweit auch nicht aus dem von Beklagtenseite eingeholten Sprachgutachten:

23 Zum einen stellt der Gutachter selbst fest, dass mittels der Sprachanalyse nur eine geographisch-sprachliche Zuordnung vorgenommen, nicht aber die Staatsangehörigkeit bestimmt werden könne. Nach dem Staatsangehörigkeitsrecht der Volksrepublik China besitzt eine Person die chinesische Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil chinesischer Bürger ist und sie in China geboren wurde. Selbst wenn die Klägerin lange Zeit in Nepal oder Indien gelebt haben sollte, ist nicht ersichtlich, wie sie die durch Geburt erworbene Staatsangehörigkeit verloren haben sollte. Dies wäre nur der Fall, wenn sie auf entsprechenden Antrag ausgebürgert worden wäre oder die nepalesische bzw. indische Staatsangehörigkeit erworben hätte, wofür jedoch keinerlei Anhaltspunkte bestehen. Selbst im Exil lebende Tibeter besitzen somit i.d.R. die chinesische Staatsangehörigkeit (vgl. VG Karlsruhe, U.v.26.10.2018 - A 6 K 7355/16 - UA S. 11; VG München, U.v. 14.8.2014 - M 15 K 12.30155 - UA S. 8; U.v. 7.8.2014 - M 15 K 12.30207 - UA S. 9; Asylrekurskommission der Schweiz, U.v. 30.11.2004 - 2005/1-001)

Zum anderen teilt das Gericht die in der Rechtsprechung vorherrschende Kritik an derartigen Sprachgutachten im Hinblick auf die Feststellungsmethoden sowie der mangelnden Transparenz in Bezug auf die Person des Gutachtens, sodass diese Gutachten nicht in der Lage sind, die Angaben der jeweiligen Kläger substantiiert in Zweifel zu ziehen (vgl. VG Karlsruhe, U.v.26.10.2018 - A 6 K 7355/16 - UA S. 12; VG Stuttgart, U.v. 15.12.2014 - A 11 K4458/14 S. 6; VG München, U.v. 14.8.2014 - M 15 K 12.30155 - UA S. 9; U.v. 7.8.2014 - M 15 K 12.30207-UAS. 10 f.; VG Stuttgart, U.v. 17.3.2014-A 11 K 2327/13 - UA S. 8 ff.; VG München, B.v. 3.4.2012 - M 15 S 12.30156 - BA S. 5 f.; VG Stuttgart, U.v. 20.2.2012 - A 11 K 4225/11 - juris Rn. 26 ff.).

Die Klägerin konnte zudem in der mündlichen Verhandlung auch z.B. glaubhaft machen, warum sie kein Chinesisch spricht, was der Gutachter u.a. als Beleg für eine Herkunft aus dem Exil angesehen hatte. Sie sei nicht in der Schule gewesen und auf dem Land sprächen alle Tibetisch.

2.2 Tibetern drohen bei einer Rückkehr nach China mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 3 AsylG aufgrund ihrer Religion bzw. Volkszugehörigkeit, zumindest, wenn sie sich - wie die Klägerin - in Deutschland politisch betätigt haben (vgl. ARK, M 15 K 12.30155, M 15 K 12.30207):

Laut dem Bericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 14. Dezember 2018 (Lagebericht, S. 12 ff., 25) verfolgt die Zentralregierung Chinas eine gezielte Strategie der wirtschaftlichen Entwicklung und Integration Tibets in die Volksrepublik China, wobei die Erhaltung der Stabilität und der Kampf gegen Separatismus immer im Vordergrund stehen. In Verfolgung des vordringlichen politischen Ziels der ethnischen und nationalen Einheit Tibets setze die Regierung auch hochrepressive Maßnahmen ein. Einschränkungen der Religionsfreiheit, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Verstärkung der Überwachungsmaßnahmen sowie Kollektivstrafen und Sippenhaft stünden auf der Tagesordnung. Zudem gebe es Fälle von

Folter, Tod in Untersuchungshaft, willkürliche Festnahmen und Verschwindenlassen von Personen. Der tibetische Buddhismus als potentielle Quelle separatistischer Bewegungen werde mit größtem Misstrauen beäugt, streng kontrolliert und strukturell behindert. Die Bewegungsfreiheit bleibe für Tibeter maßgeblich durch Straßenkontrollen eingeschränkt. Das Stadtbild von Lhasas Altstadtkern sei geprägt von Sicherheitskontrollen, bewaffneten Polizisten auf Hausdächern, zahlreichen Polizeistationen und chinesischen Flaggen über jedem Hauseingang. In ländlichen Gebieten würden seit 2011 flächendeckend in allen 5.000 Dörfern „dorbasierte Arbeitsteams“ eingesetzt, die als Frühwarnsystem zur Vermeidung erneuter Unruhen in Tibet dienen. Gegen vermeintlich separatistische Kräfte gehe die Regierung in Tibet mit besonderer Härte vor. Seit dem 10. März 2008 seien mindestens 1.894 Tibeter als politische Häftlinge inhaftiert, von denen derzeit noch 650 in Haft seien. Die Behörden gingen harsch vor und setzen insbesondere Kollektivstrafen ein. Verwandten sowie Angehörigen der dörflichen oder klösterlichen Gemeinschaft drohten Freiheitsentzug oder Einschränkungen bei Sozialleistungen, Wohnraum und Zugang zu Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst. Darüber hinaus würden in einigen Fällen empfindlich hohe Geldstrafen verhängt. Insbesondere für aus politischen Gründen Verfolgte gebe es keine sichere Ausweichmöglichkeit innerhalb Chinas.

Nachdem die Klägerin glaubhaft angegeben hat, dass bereits ihr Vater in China nach der Teilnahme an einer Demonstration ca. drei Jahre im Gefängnis war und auch sie an einer Demonstration zur Unabhängigkeit Tibets teilgenommen hat, zu der dann die Polizei kam, ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr als (potentielle) Separatistin angesehen würde und eine zumindest vorübergehende Festnahme mit möglicherweise einhergehenden Misshandlungen zu befürchten hätte (vgl. a. VG Karlsruhe, U.v.26.10.2018 - A 6 K 7355/16 - UA S. 14). Dies gilt umso mehr, als sich die Klägerin in Deutschland in Form von öffentlichkeitswirksamen Demonstrationen exilpolitisch betätigt hat, wie durch Fotos belegt wurde. Denn eine beachtliche Verfolgungsgefahr durch den chinesischen Staat besteht jedenfalls dann,

wenn eine illegale Ausreise, eine Asylantragsstellung sowie ein mehrjähriger Auslandsverbleib hinzukommen und die Möglichkeit besteht, dass das exilpolitische Engagement den chinesischen Behörden bekannt geworden ist, da dann davon auszugehen ist, dass der Betreffende generell separatistischer Bestrebungen verdächtigt wird (vgl. VG Karlsruhe, U.v.26.10.2018 - A 6 K 7355/16 - UA S. 15 m.w.N.; VG Karlsruhe, U.v. 3.12.2015 - A 6 K 3779/13 - juris (Orientierungssatz); VG Stuttgart, U.v. 15.12.2014 - A 11 K 4458/14 - UA S. 5 f. m.w.N.; VG München, U.v. 14.8.2014 - M 15 K 12.30155 - UA S. 10 ff.; U.v. 7.8.2014 - M 15 K 12.30207 - UA S. 12 f.; VG Stuttgart, U.v. 17.3.2014 - A 11 K 2327/13 - UA S. 10 ff.; U.v. 20.2.2012-A 11 K 4225/11 - juris Rn. 32 ff.). Insbesondere ist anzunehmen, dass exilpolitische Aktivitäten chinesischer Staatsangehöriger nachrichtendienstlich überwacht und Aktivitäten, welche aus Sicht der chinesischen Regierung geeignet sind, die Einheit des Landes zu gefährden, den chinesischen Behörden zur Kenntnis gebracht werden. Repressalien sind insoweit nicht auszuschließen (Auskunft des Auswärtigen Amts an das VG Augsburg v. 14.6.2012; VG Stuttgart, U.V. 15.12.2014 - A 11 K 4458/14 - UA S. 7 f.). Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Demonstrationen für die Freiheit Tibets, an der die Klägerin teilgenommen hat, von den chinesischen Geheimdiensten letztendlich als „chinafeindlich“ angesehen werden.

- 29 Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG steht der Berücksichtigung der exilpolitischen Betätigung auch nicht die Tatsache entgegen, dass es sich insoweit um einen Nachfluchtgrund handelt. Zudem ist davon auszugehen, dass die Aktivitäten der Klägerin ihrer bereits im Herkunftsland betätigten Überzeugung entsprechen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 AsylG).
- 30 Nach dem oben Gesagten kann auch nicht angenommen werden, dass die Klägerin als Tibeterin von den Behörden Chinas Schutz beanspruchen könnte (vgl. § 3d AsylG) oder für sie eine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 3e AsylG besteht.

- 31 Der Klage war somit hinsichtlich § 3 AsylG stattzugeben. Dementsprechend waren auch die Ablehnung des subsidiären Schutzes (Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids), die Verneinung von Abschiebungsverboten (Nr. 4), die Abschiebungsandrohung (Nr. 5) sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nr. 6) aufzuheben.
- 32 Die Kostenfolge ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m § 154 Abs.1 VwGO bzw. - soweit die Klage zurückgenommen wurde - § 155 Abs. 2 VwGO und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostenteilung in Asylverfahren (vgl. z.B. B.v. 29.6.2009 - 10 B 60/08 - juris); Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 AsylG).
- 33 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 34 Soweit das Verfahren eingestellt wurde (Nr. I. Satz 1 des Tenors), ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
München, 06.05.2019